
Satzung
über die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche
Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Gemeinde Hude (Oldb.)

(Anschlusssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl 2010, S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes v. 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) i. V. m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb.) in seiner Sitzung vom 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigung erfolgt auf dem Gebiet der Gemeinde Hude (Oldb) mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (getrennt nach Schmutz- und nach Niederschlagswasser) und mittels dezentraler Abwasserbeseitigung.
- (2) Diese Satzung betrifft nur die Schmutzwasserbeseitigung, für die Beseitigung des Niederschlagswassers gibt es eine gesonderte Satzung.
- (3) Dem Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV), deren Mitglied die Gemeinde ist, obliegt die Beseitigung des auf dem Gebiet der Gemeinde anfallenden Schmutzwassers (Abwasserbeseitigungspflicht). Er betreibt zu diesem Zweck im Entsorgungsgebiet der Gemeinde eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsanlage). In Bezug auf die dezentrale Abwasserbeseitigung obliegt ihm die Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (4) Die Einzelheiten über den Anschluss eines Grundstücks an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage, über die im Zusammenhang mit deren Nutzung stehenden Regelungen wie Einleitungsbeschränkungen, Einleitungsverbote und Regelungen über die Anschlussnahme, sowie über die Entsorgung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes richten sich nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB), den ergänzenden Bestimmungen zu den AEB und der Besonderen Regelungen für die jeweilige Kommune in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne (i. S.) dieser Satzung ist Schmutzwasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser).

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Wasser.

- (2) Die Beseitigung von Abwasser i. S. dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, soweit der OOWV abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Schmutzwasserbeseitigungsanlage i. S. dieser Satzung ist die vom OOWV betriebene öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Sie endet mit dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören

- a) das gesamte öffentliche Schmutzwasserkanalnetz einschließlich aller dazu gehörenden technischen Einrichtungen und dafür erforderlichen Anlagen,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des OOWV stehen,
 - c) alle zur Erfüllung der Aufgabe „Schmutzwasserbeseitigung“ notwendigen Sachen und Personen beim OOWV und deren Beauftragte.
- (4) Dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen sind die von Nutzungsberechtigten auf ihren Grundstücken errichteten und betriebenen Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Sie gehören nicht zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
 - (5) Zur dezentralen öffentlichen Abwasserentsorgung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstückes sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim OOWV und deren Beauftragte.
 - (6) Grundstück i. S. dieser Satzung ist das Grundstück i. S. des Grundbuchrechtes
 - (7) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück - sofern es nicht unter § 4 fällt – an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage, sobald diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung vom OOWV. Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern und soweit keine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung oder den AEB besteht – der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.
- (7) Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung über eine dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung, ist der/die Eigentümer/in verpflichtet, das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser bzw. den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm durch den OOWV beseitigen zu lassen.

§ 4

Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Der Gemeinde ist berechtigt, alle Unterlagen, die sie für eine Entscheidung über den Antrag für erforderlich hält, zu fordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Kleinkläranlagen, sobald die Abwässer der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeit, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 und 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage ableitet,
3. § 3 Abs. 7 das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwasser oder den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm nicht dem OOWV zur Entsorgung überlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hude den 10.01.2012

gez.
Axel Jahnz
Bürgermeister